

# Rahmenbenutzungsordnung

für das **Informations- und MedienNetzwerk für Schulen im Lahn-Dill-Kreis (IMeNS)**

## § 1 Präambel

1. IMeNS ist ein technisch und organisatorisch vernetzter Verbund von Schulbibliotheken, Schulbüchereien, Schulmediotheken, kombinierten Schul- und Gemeinde-/ Stadtbibliotheken und des Medienzentrums Lahn-Dill mit den beiden Standorten in Dillenburg und Wetzlar in Trägerschaft des Lahn-Dill-Kreises.<sup>1</sup>
2. Eine in IMeNS integrierte Mediothek wird als IMeNS-Zweigstelle bezeichnet.
3. Der Fachdienst Medienservice in der Schulabteilung des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises ist Netzwerkzentrale (IMeNS-Zentrale). Diese nimmt die Aufgaben einer zentralen technischen und bibliothekarischen kommunalen Fachstelle wahr.
4. Neben Schulen und dem Medienzentrum des Lahn-Dill-Kreises können auf Antrag und nach Prüfung und Genehmigung der Schulabteilungsleitung des Lahn-Dill-Kreises weitere IMeNS-Zweigstellen zugelassen werden.
5. Je nach Trägerschaft der beantragenden Mediothek sind gegebenenfalls separate Aufnahmekonditionen zu vereinbaren.

## § 2 Benutzungsberechtigungen

1. Benutzungsberechtigte der **Schulmediotheken** sind grundsätzlich alle Schulangehörigen der jeweiligen Schule sowie ggf. ein erweiterter Benutzerkreis vor Ort.

Andere Benutzer/innen, insbesondere solche anderer IMeNS-Zweigstellen können mit Zustimmung der jeweiligen IMeNS-Zweigstelle zur Benutzung zugelassen werden.

2. Benutzungsberechtigte des Medienzentrums (Standorte Dillenburg und Wetzlar) sind alle Lehrer/innen und Schüler/innen der Schulen im Lahn-Dill-Kreis sowie gemeinnützige Institutionen.

Weitere Benutzer/innen können mit Zustimmung der Schulabteilungsleitung des Lahn-Dill-Kreises zur Benutzung zugelassen werden.

Für Bürgerinnen und Bürger gibt es eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten (Onleihe, Munzinger).

---

<sup>1</sup> Zusammenfassend wird im Folgenden Mediothek als Oberbegriff verwendet.

3. Die Benutzungsberechtigung für einzelne Mediengruppen und Onlineangebote (z. B. Abspiel- und Präsentationsgeräte) kann auf bestimmte Benutzergruppen eingeschränkt werden.

### § 3 Nutzungsbedingungen für Online-Medien

1. Die über das IMeNS-Portal zur Verfügung gestellten Online-Quellen sind ausschließlich gemäß der jeweils angegebenen Lizenzbedingungen zu verwenden.
2. Die jeweiligen Lizenzbedingungen sind auf den Seiten der einzelnen Anbieter hinterlegt und müssen vor der ersten Nutzung akzeptiert werden.

### § 4 Gebühren

1. Die Benutzung der IMeNS-Zweigstellen durch die jeweils Berechtigten ist grundsätzlich unentgeltlich.
2. Bezogen auf einzelne Benutzergruppen (z. B. nicht-schulische Benutzer/innen, Institutionen) und/oder Mediengruppen (z. B. Abspiel- und Präsentationsgeräte) kann eine angemessene Schutzgebühr für die Nutzung erhoben werden. Näheres regelt gegebenenfalls eine separate Gebührenordnung.
3. Entgelte für Mahn- bzw. Versäumnisgebühren sowie Auslagenersatz können ggf. nach den Sonderregelungen der IMeNS-Zweigstelle vor Ort erhoben werden. Zur Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Medien / Geräten siehe § 13.
4. Bei Verlust eines IMeNS-Ausweises (siehe § 7) kann eine Gebühr erhoben werden. Die Einnahme der Gebühr erfolgt ggf. durch die IMeNS-Zweigstelle und wird an den Lahn-Dill-Kreis, Schulabteilung, abgeführt. Näheres regelt gegebenenfalls eine separate Gebührenordnung.

Sofern als IMeNS-Ausweis der Schülerschein mit IMeNS-Benutzerbarcode verwendet wird (siehe § 7 Nr. 1, S. 2), gelten die Regelungen der ausstellenden Schule bei Verlust des Schülerscheines.

5. Zweigstellenbezogene Gebührenerhebungen werden in der IMeNS-Zweigstelle vor Ort durch Aushang bekannt gegeben.
6. Bei Verlust oder Beschädigung entliehener Medien haftet der Benutzer / die Benutzerin uneingeschränkt (siehe § 13).

### § 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der einzelnen IMeNS-Zweigstelle werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben und über das IMeNS-Portal veröffentlicht.

## § 6 Anmeldung

1. Die Anmeldung erfolgt über ein Benutzeranmeldeformular, das von der Benutzerin/vom Benutzer (bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten) unterschrieben werden muss.
2. Schüler/innen, die sich im Medienzentrum anmelden, müssen hierzu einen Schülersausweis oder eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorlegen.
3. Bei Anmeldung von gemeinnützigen Institutionen als Benutzer im Medienzentrum (siehe auch § 7 Nr. 3) muss der Ausweis des Berechtigten vorgelegt werden.
4. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen wird die IMeNS-Rahmenbenutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Darüber hinaus wird mit der Unterschrift auf dem Anmeldebogen der Speicherung der eigenen personenbezogenen Daten zum Zweck bibliothekarischer Verbuchungen und Anwendungs- und Zugriffsmöglichkeiten im IMeNS-System zugestimmt.

## § 7 IMeNS-Ausweis

1. Jede berechnigte und angemeldete Benutzerin/jeder berechnigte und angemeldete Benutzer erhält einen IMeNS-(Benutzer-)Ausweis.

Alternativ können Schülersausweise mit einem entsprechenden Benutzerbarcode versehen werden und als IMeNS-Ausweis fungieren.

2. Mit dem IMeNS-Ausweis kann jede IMeNS-Zweigstelle benutzt werden, bei der die Benutzerin/der Benutzer benutzungs-/ausleihberechnigt ist.
3. IMeNS-Ausweise werden ausschließlich personalisiert, d. h. für eine jeweils verantwortliche Person ausgestellt, auch wenn diese sich im Auftrag einer Institution anmeldet.
4. Der IMeNS-Ausweis (nicht der Schülersausweis) ist bei der Abmeldung an die ausstellende IMeNS-Zweigstelle zurückzugeben.  
Der Ausweis bleibt Eigentum des Lahn-Dill-Kreises (siehe auch § 4 Nr. 4).
5. Die Benutzergruppe „Bürgerinnen/Bürger“ im Medienzentrum Lahn-Dill erhält statt eines Ausweises eine Kennung für die Benutzung der entsprechend lizenzierten Online-Angebote.

## **§ 8 Ausleihe, Leihfristen, Verlängerung**

1. Gegen Vorlage des IMeNS-Ausweises können grundsätzlich alle für die Ausleihe/den Verleih bestimmten Medien für die festgesetzte Leihfrist an Benutzer/innen mit entsprechender Benutzungsberechtigung (siehe § 2) ausgeliehen werden.
2. In den beiden Standorten des Medienzentrums werden Lehrer/innen des Lahn-Dill-Kreises bei der Ausleihe von Medien und Geräten vorrangig berücksichtigt.
3. Einzelne Medien und Mediengruppen können von der individuellen Ausleihe ausgeschlossen werden (z.B. Lexika, Klassensätze).
4. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich selbst bei der Ausleihe von der Vollständigkeit und dem einwandfreien Zustand des Mediums zu überzeugen (siehe auch § 13).
5. Die Leihfristen sind den Aushängen in der jeweiligen IMeNS-Zweigstelle zu entnehmen.
6. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.  
Verlängerungen können mündlich (z.B. telefonisch) oder schriftlich (inkl. Mail) oder über die Online-Selbstbedienungsfunktion erfolgen.

## **§ 9 Vorbestellung und Reservierung**

1. Benutzer/innen mit gültigem IMeNS-Ausweis und entsprechender Nutzungsberechtigung (siehe § 2) können grundsätzlich alle für die Ausleihe/den Verleih bestimmten Medien vorbestellen.
2. Einzelne Medien und/oder Mediengruppen können generell oder bezogen auf einzelne Zweigstellen von der Vorbestellung ausgeschlossen werden (z.B. Lexika, Klassensätze).
3. In den beiden Standorten des Medienzentrums in Dillenburg und Wetzlar können Lehrer/innen, Schüler/innen sowie gemeinnützige Institutionen mit gültigem IMeNS-Ausweis Medien vorbestellen.

Lehrer/innen und gemeinnützige Institutionen können zusätzlich entsprechende Abspiel- oder Präsentationsgeräte vorbestellen.

Lehrer/innen und Schüler/innen des Lahn-Dill-Kreises werden ggf. vorrangig berücksichtigt.

4. Bei IMeNS-Zweigstellen vorbestellte Medien werden, sobald verfügbar, für die Vorbestellerin/den Vorbesteller zur Abholung bereit gelegt. Wird das zurückgelegte Medium nicht innerhalb von zwei Wochen abgeholt, erlischt der Anspruch.

5. Die Vorbestellung kann sofort (auch über die Online-Selbstbedienungsfunktion) oder als Reservierung für einen bestimmten Zeitraum im Voraus erfolgen.

Online-Reservierungen für einen späteren Zeitraum sind derzeit nur via Online-Formular im Online-Katalog des Medienzentrums bzw. telefonisch für dessen Bestand möglich.

6. Vorbestellungen sind in der die Medien besitzenden IMeNS-Zweigstelle abzuholen und fristgerecht sowie in einwandfreiem Zustand zurückzubringen.

## **§ 10 Interner Leihverkehr**

1. Einzelne IMeNS-Zweigstellen sind untereinander mit einem Leihverkehr verbunden. Informationen hierüber erteilen die jeweiligen Zweigstellen sowie die IMeNS-Zentrale.
2. Die beiden Standorte des Medienzentrums in Dillenburg und Wetzlar betreiben einen internen Leihverkehr. Ein Medium kann in beiden Standorten abgeholt (entliehen) und zurückgegeben werden, unabhängig vom jeweiligen Standort des Mediums.
3. Die Vorbestellerin/der Vorbesteller ist für die Medien ab Abholung und bis zur Rückgabe verantwortlich (siehe auch § 13).

## **§ 11 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Im Zentralarchiv der hessischen Medienzentren in Frankfurt können Medien über die beiden Standorte des Medienzentrums in Dillenburg und Wetzlar per Fernleihe bestellt werden.
2. Eine Fernleihbestellung kann mündlich, telefonisch oder via Mail erfolgen. Sie ist für berechtigte Benutzer/innen der Benutzergruppe „Lehrerinnen/Lehrer des LDK“ des Medienzentrums möglich.

Verfügbarkeit und Liefertermin sind im Medienzentrum zu erfragen.

Für die Benutzung dieser Medien gelten die Benutzungsbedingungen dieser Rahmenbenutzungsordnung analog.

3. Weitere Fernleihmöglichkeiten für IMeNS-Benutzer/innen sind über die Kooperationspartner des Mittelhessenportals möglich. Auskunft hierzu erteilt der Medienservice des LDK.

## § 12 Verspätete Rückgabe, Mahnverfahren

1. Die Benutzerin/der Benutzer kann über die Online-Selbstbedienungsfunktionen seine Fristen selbstständig überwachen.
2. Nach Fristablauf erhält das überfällige Medium im System die Mahnstufe 1.

Erfolgt innerhalb von 7 Tagen keine Rückgabe des Mediums, wird erneut gemahnt (Mahnstufe 2).

Nach weiteren 7 Tagen erfolgt die Mahnstufe 3, die Entleiherin/der Entleiher wird automatisch für weitere Ausleihen gesperrt und schriftlich zum Medienersatz aufgefordert.

Die verleihende IMeNS-Zweigstelle kann der Entleiherin/dem Entleiher ein Mahnschreiben entsprechend der jeweiligen Mahnstufe zukommen lassen.

3. Bei wiederholter verspäteter Rückgabe von Medien muss die Benutzerin/der Benutzer gemäß den Regelungen der IMeNS-Zweigstelle vor Ort mit angemessenen Sanktionsmaßnahmen rechnen.
4. Bei verspäteter Rückgabe von Medien kann in den IMeNS-Zweigstellen gemäß der Regelungen vor Ort auch eine Gebühr erhoben werden (siehe auch § 4 Nr. 3).
5. Werden Medien und Geräte des Medienzentrums nicht fristgerecht zurückgegeben, kann die Benutzerin/der Benutzer beim dritten Fristversäumnis (unabhängig vom Medium) für drei Monate für die Ausleihe gesperrt werden.

## § 13 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz

1. Ausgeliehene Medien und Geräte sind vollständig, in einwandfreiem Zustand und fristgerecht an die verleihende IMeNS-Zweigstelle zurückzugeben (siehe auch § 8 Nr. 4).
2. Für während der Nutzung entstandene Schäden haftet die Benutzerin/der Benutzer uneingeschränkt. Dies gilt auch für entstandene Transportschäden von und zu den IMeNS-Zweigstellen.
3. Das Erstellen von Kopien von audiovisuellen und digitalen Medien, insbesondere der lizenzierten Lehrmedien des Medienzentrums ist nicht gestattet.
4. Bei Verlust eines Mediums oder Gerätes hat die Benutzerin/der Benutzer entsprechenden Ersatz zu leisten.

Bei Verlust von Medien, die mit einer Lizenz belegt sind, ist Ersatz entsprechend der Gesamtkosten inklusive der Lizenz (z. B. Unterrichtsfilm mit Vorführrechten) zu leisten.

Einzelheiten sind den Regelungen vor Ort zu entnehmen.

5. Für eventuell entstehende Schäden an einem privaten Medienwiedergabegerät durch die Nutzung entliehener Medien wird seitens der IMeNS-Zweigstelle keine Haftung übernommen.

#### § 14 Verhalten in den Räumen der IMeNS-Zweigstellen, Hausrecht

Es gelten die Regelungen in den IMeNS-Zweigstellen vor Ort.

#### § 15 Benutzungsregeln für IT-Arbeitsplätze in den IMeNS-Zweigstellen

Es gelten die Regelungen in den IMeNS-Zweigstellen vor Ort.

#### § 16 Ausschluss von der Benutzung

Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitlich begrenzt sowohl von der Benutzung einzelner IMeNS-Zweigstellen als auch aus dem gesamten IMeNS-Verbund ausgeschlossen werden.

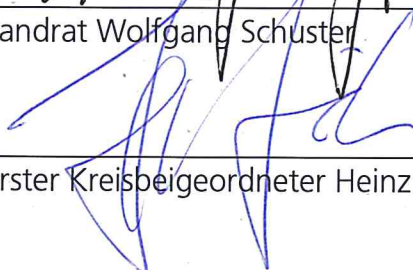
#### § 17 In-Kraft-Treten

Die Rahmenbenutzungsordnung für das Informations- und Mediennetzwerk für Schulen im Lahn-Dill-Kreis (IMeNS) tritt mit der Unterschrift des Verwaltungsvorstandes des Lahn-Dill-Kreises in Kraft.

Wetzlar, den 02. Mai 2017

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises:

  
Landrat Wolfgang Schuster

  
Erster Kreisbeigeordneter Heinz Schreiber